

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

22.

Firmvollmacht für Pfarrer, Provisoren, Administratoren und Vikare

Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Herr Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 27. November 2020 (Ord.-Zl.: 9 Fi 25-20) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2021 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt.

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

I. Ernennungen und Bestellungen

mit 27. Oktober 2020:

Schröcker Dr. Hubert zum Stellvertreter des Direktors der Herzoglich Georgianischen Priesterhaus-Stiftung (Subregens) in München.

REGIONEN:

mit 30. November 2020:

REGION SÜDOSTSTEIERMARK:

Seelsorgeraum Mureck

Białkowski Mag. Sławomir zum Provisor von Halbenrain; bleibt weiterhin Provisor von Mureck und Deutsch-Goritz.

Lanng Mag. Johannes zum Provisor von Tieschen; bleibt weiterhin Pfarrer von Straden.

mit 1. Dezember 2020:

Seelsorgeraum Feldbach

Wallner Franz zum Pastoralreferenten für den Seelsorgeraum (bisher Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Graz-Ost).

II. Neu in unserer Diözese

Manuel Br. Antony BA OFM Cap, Kapuzinerkloster Irdning (bisher Erzdiözese Wien).

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

22. Firmvollmacht für Pfarrer, Provisoren, Administratoren und Vikare

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

26. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
Anhang 1: Vorwort Bischof Krautwaschl 2.11.2020
Anhang 2: Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen ab 3.11.2020
Anhang 3: Begleitbrief Bischof 17.11.2020
Anhang 4: Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen ab 17.11.2020
Anhang 5: Präzisierungen zu Nikolaus, Adventkranzsegnungen, Keksverkauf und 8. Dezember

III. Entbunden

mit 31. Oktober 2020:

Hertling Mag. Józef als Seelsorger für den Seelsorgeraum Judenburg.

mit 26. November 2020:

Schöck Ing. Mag. Markus als Kaplan für den Seelsorgeraum Oberes Ennstal.

mit 29. November 2020:

Babski Mag. Thomas, Pfarrer von Bad Radkersburg und Klösch, als Pfarrer von Halbenrain und Tieschen.

IV. In den Ruhestand getreten

Diakone:

mit 4. November 2020:

Klampfer Franz als Ständiger Diakon in Graz-St. Veit und Graz-Andritz.

V. Verstorben

Leopold Johann, Msgr., am 31. Oktober 2020 in Graz, am 7. November 2020 in Feldbach beigesetzt. Geboren am 11. Oktober 1930 in Nestelbach, Priesterweihe am 9. Juli 1961 in Graz; 1961 – 1972 Kaplan in Weißkirchen, Fernitz und Graz-St. Leonhard, 1972 – 2007 Pfarrer von Feldbach, 1973 – 2002 Dechant des Dekanates Feldbach, 1977 auch Mitprovisor in Paldau, 1995 – 1996 auch Provisor in Hatzendorf und 2003 – 2004 Provisor in Kirchberg an der Raab, 2007 – 2016 Administrator in Loipersdorf; seit 1. September 2016 emeritiert; wohnhaft Graz.

Hauptmann Alois, Kan., am 17. November 2020 in Vorau, am 23. November 2020 in Riegersburg beigesetzt.

Geboren am 2. Februar 1931 in Waltersdorf, Priesterweihe am 10. Juli 1955 in Graz; 1955 – 1958 Kaplan in Gamlitz und Religionslehrer an der VS Gamlitz und VS Ratsch, 1958 – 1974 Kaplan in Riegersburg, 1974 – 2011 Provisor bzw. Pfarrer von Riegersburg, 1959 – 1971 Religionslehrer an der VS Riegersburg und VS Lödersdorf und 1975 – 1995 an der VS Lödersdorf und HS Riegersburg, 1994 – 1996 auch Provisor in Breitenfeld an der Rittschein; seit 1. September 2011 emeritiert; wohnhaft Mühldorf bei Feldbach.

Buchberger P. Alfons OCist, Geistlicher Rat, am 18. November 2020 in Lilienfeld, am 27. November 2020 in Lilienfeld beigesetzt.

Geboren am 8. Oktober 1932 in Großwilfersdorf, Priesterweihe am 29. Juni 1967 in Salzburg, Zisterzienser des Stiftes Lilienfeld; em. Pfarrer von Obermeisling; seit 1. September 2006 emeritiert, von November 2006 bis Oktober 2020 in Fürstenfeld wohnhaft; zuletzt wohnhaft in Lilienfeld.

Jäger Paul am 21. November 2020 in Bruck an der Mur, am 28. November 2020 in Röthelstein beigesetzt. Geboren am 28. Juni 1939 in Jöhlingen/D, Priesterweihe am 29. Juni 1968 in Graz; 1968 – 1971 Kaplan in Leoben-Göß bzw. Religionslehrer an der HS Leoben-Donawitz und VS Leoben-Göß, 1971 – 1973 Präfekt im Bischöflichen Seminar Graz und 1972 – 1973 Religionslehrer am Bischöflichen Gymnasium Graz und BG Kirchengasse Graz, 1973 – 1976 Aushilfsseelsorger in St. Katharein an der Laming und Tragöß, 1973 – 1999 Religionslehrer am BG/BRG Bruck an der Mur und 1981 – 1996 auch an der VS Röthelstein, 1976 – 1980 Aushilfsseelsorger in Deutschfeistritz und 1980 in Wartberg im Mürztale, 1980 – 2020 Provisor bzw. Pfarrer von Röthelstein; zuletzt wohnhaft Röthelstein.

R. i. p.

III. MITTEILUNGEN**26. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise**

Anhang 1:

Vorwort Bischof Krautwaschl 2.11.2020

Anhang 2:

Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen ab 3.11.2020

Anhang 3:

Begleitbrief Bischof 17.11.2020

Anhang 4:

Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen ab 17.11.2020

Anhang 5:

Präzisierungen zu Nikolaus, Adventkranzsegnungen, Keksverkauf und 8. Dezember

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Dezember 2020

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

Graz, am 2. November 2020

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordensgemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

In den letzten Tagen haben sich die Ereignisse überschlagen. Die Regierung hat dem COVID19-Maßnahmengesetz entsprechend mit 3.11.2020 eine spezifische Form des Lockdowns für ganz Österreich verfügt: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/463>. Wie schon geübte Praxis in Österreich hat sich die zuständige Ministerin Raab vorab mit den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften über eine neue Vereinbarung verständigt: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/kultusministerin-raab-kirchen-verschaerfen-massnahmen-gegen-coronavirus.html>. Daher sind auch wir in unserer Diözese aufgefordert, unsere Maßnahmen zu verschärfen, die auf der Rahmenordnung der ÖBK aufbauen, die in den Abendstunden veröffentlicht wurde. Darüber wird in der Beilage informiert. Ich möchte an dieser Stelle - auch angesichts so manches veröffentlichten Gegenwinds, der gegen die "Bevorzugung" der Religionsgesellschaften mobil macht - dringend daran erinnern, dass wir nicht zuletzt deswegen uns an diese unsere (!) mit der Regierung vereinbarten Maßnahmen zu halten haben. Die Alternative wäre, dass der Gesetzgeber angesichts der Pandemie zumindest zeitweise - wie es in vielen Ländern auch der EU geschehen ist - die öffentliche Religionsausübung unterbindet.

Gerade deswegen möchte ich allen in unserer Diözese danken, die die Maßnahmen für die Feier von Gottesdiensten trotz so mancher Fragestellungen mittragen und bitte auch bei Nachfragen bei der bekannten Telefonnummer bzw. Email-Adresse um eine Art, die dem Umgang unter uns entsprechend ist. Wir alle leiden unter dem "Krisenmodus", in dem wir derzeit Kirche in ihren unterschiedlichen Ausdrucksformen zu leben gezwungen sind. Nichtsdestotrotz können wir gerade angesichts der offensichtlichen Begrenztheit Hoffnung auf Zukunft vermitteln und Menschen nahe sein - so etwa wurde in der Verordnung die Seelsorge in Heimen explizit erwähnt, wurde - wenn auch eingeschränkt - Besuchsmöglichkeit erlaubt etc. etc., was eben im März nicht der Fall war. "Nähe" kann auch durch ein Telefonat, durch einen Krankenbesuch, durch Einkauf, durch ... erfolgen: "Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan" (Mt 25,40). Diese Art der Christusbegegnung als kirchliches Leben zu sehen ist uns und bleibt uns aufgegeben, gerade jetzt. Darum ersuche ich Sie bzw. Euch alle, auch innerhalb dieser engen Grenzen dem Auftrag unserer Sendung zu den Menschen in unterschiedlicher Art zu entsprechen.

Auch dieses Mal sei erneut an die Prinzipien erinnert, die unter c. und e. erneut verschärft wurden.

- a. Teilnahme an (gottesdienstlichen) Feiern und Veranstaltungen etc. nur dann, **wenn man sich gesund fühlt**.
Das bedeutet auch, dass vor allem Obacht für ältere Menschen zu geben ist.
- b. Nach Möglichkeit soll **in der "üblichen Form und Größe"** gefeiert werden ["Streuungsrisiko"].
Je mehr Menschen aus unterschiedlichen Gegenden zusammenkommen, was eben bei besonderen und meist einmaligen Festen oft der Fall ist, desto mehr sind wir "gefordert" darum zu wissen, wer denn nun tatsächlich vor Ort war. Dies ist vor allem bei Begräbnisfeiern herausfordernd, da es für diese oft kaum Zeit an Vorbereitung gibt und dennoch oft viele Menschen zusammenkommen. Umgekehrt bedeutet dies natürlich auch, selbst nicht über Gebühr unterwegs zu sein.
- c. **Abstand halten** - in offenen wie auch und vor allem in geschlossenen Räumen: mind. 1,5 m als Grundregel.

Dass dies im Unterschied zu Veranstaltungen [Höchstteilnehmerzahlen] für die Feier von Gottesdiensten, auch in Innenräumen, nach wie vor nicht geändert wurde, ist zu betonen.

- d. **Hygiene:** Hände waschen und/oder desinfizieren.
- e. Maskenpflicht, weniger Gesang (Stichwort: Aerosole, aber auch Auswirkung auf MNS), Dauer von Feiern v.a. in geschlossenen Räumen, Präventionskonzept, "contact tracing" um möglichst rasch Teilnehmer eruieren zu können etc. hängen von der jeweiligen Lage ab und wurden schon mehrmals geändert. Änderungen werden uns hier wohl noch länger begleiten.

Da in der kommenden Zeit einige für uns wichtige Feiern anstehen, müht sich nach wie vor das Ressort "Seelsorge und Gesellschaft" darum, im Internet Ideen zu präsentieren, wie auch unter den erschwerten Bedingungen diese gefeiert werden können:

- a. unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos> sind alle Informationen übersichtlich zusammengestellt und auf den jeweils aktuellen Stand gebracht
- b. unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/glaubenfeiern/glaubenfeiern/f/allerheiligendreikoenig/article/20512.html> sind Ideen zur Handhabung von diversen Feierlichkeiten zusammengestellt und werden immer wieder erneuert.

Die Verordnung, die ab 3.11.2020 in Kraft treten, betrifft genauso Veranstaltungen und alles kirchliche Leben jenseits der gottesdienstlichen Feiern. Hierfür hat der Krisenstab beiliegend die Veränderungen zusammengefasst. All diese sind - ebenfalls tagesaktuell - hier nachzulesen: <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/20446.html>.

Auf **einem** Punkt, der leider in den letzten Wochen des Öfteren nicht beachtet wurde, sei hier erneut hingewiesen: schon seit Monaten besteht die **Genehmigungspflicht für jedwede Auslandsreise** von Priestern durch das Generalvikariat. Die Regelungen werden nicht aus Jux und Tollerei erlassen, sondern in der Verantwortung für die Menschen, die uns - auch in dieser Krisenzeit - anvertraut sind.

Mit einem großen "Vergelt's Gott!" und den hier zugleich mitgesendeten Bitten auf unterschiedliche Art "ganz bei den Menschen", die uns aufgegeben sind, zu sein, hoffe ich auf unser Miteinander in den kommenden Wochen und Monaten. Ich grüße verbunden im Gebet und mit den besten Segenswünschen,

Wilhelm Krautwaschl,
Diözesanbischof

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 9. Oktober 2020 – ergänzte Fassung vom 3. November 2020

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (Fassung vom 3. November) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen mit Gültigkeit ab 3. November 2020 bis vorerst 30. November 2020.

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst sowie das Erleben von Gemeinschaft in unterschiedlichen Facetten. Um dies auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde leben zu können, sind Eigenverantwortung und Rücksichtnahme wesentliche Voraussetzungen.

Dem Schutz von vulnerablen Personen (ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, ...) gilt ein besonderes Augenmerk. Dies ist in der Planung und Gestaltung von Gottesdiensten besonders zu berücksichtigen.

Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – keinen liturgischen Dienst ausüben.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist, ist eingeladen, daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein.

Gesichtsschilde sind als Mund-Nasen-Schutz nicht mehr zugelassen!

INHALTSÜBERSICHT

- **Gottesdienste (Heilige Messe und Wort-Gottes-Feier) (S. 2-8)**
 - Gottesdienst in geschlossenen Räumen (S. 2)
 - Feier des Sakraments der Versöhnung (S. 4)
 - Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung (S. 5)
 - Gottesdienst im Freien (S. 5)
 - Größere oder „einmalige“ Gottesdienste (S. 7)
 - Totenwache, Requiem, Begräbnis (S. 7)
 - Liturgische Musik (S. 8)
 - Schulgottesdienste (S. 8)
 - Persönliches Gebet (S. 8)
- **Veranstaltungen (S. 9)**
 - Gremien: Sitzungen im geschlossenen Raum (S. 9)
 - Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte) (S. 9)
- **Weitere Bereiche (S. 10)**
 - Kindergärten, -krippen, Horte, Schulen (S. 10)
 - Büros, Institutionen, Besprechungen (S. 10)
 - Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen (S. 10)
 - Fahrgemeinschaften (S. 10)
 - Beherbergung (S. 10)

GOTTESDIENSTE (HEILIGE MESSE UND WORT-GOTTES-FEIER)

Basierend auf:

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (3. November 2020)

Der Gottesdienst endet mit dem Segen und dem Verlassen der Kirche.

Für Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die staatlichen Regelungen für Veranstaltungen.

Nähere Informationen auf S. 9.

GOTTESDIENST IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN

Grundregel	<p>Während des gesamten Gottesdienstes muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Ausnahmen siehe Abschnitt „Mund-Nasen-Schutz“).</p> <p>Es ist notwendig, die Dauer von Gottesdiensten zu verkürzen (z. B. keine Einleitung, Stille statt gesprochenem Schulbekenntnis, nur eine Lesung, kurze Predigt, kurzes Hochgebet, ...).</p> <p>Gottesdienstzeiten müssen so angesetzt werden, dass Mitfeiernde gemäß der geltenden gesetzlichen Ausgangsbeschränkung nicht vor 6 Uhr außer Haus gehen müssen bzw. nicht erst nach 20 Uhr wieder zu Hause sind.</p> <p>Gottesdienste sollen in einer ortsüblichen und den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.</p>
Abstand	<p>1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>wenn notwendig, kann jede zweite Sitzreihe gesperrt werden</p> <p>Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion)</p>
Personenzahl	keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Raumes und des Mindestabstands
Sitzplatz	freie Platzwahl bei markierten Sitzplätzen
Weihwasser	<p>Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein.</p> <p>Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.</p> <p>Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.</p>
Willkommensdienst b. Eingang	<p>empfohlen</p> <p>Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten</p>
Desinfektionsmittel b. Eingang	<p>verpflichtend</p> <p>siehe auch: Empfehlungen zu Kirchenpflege in Corona-Zeiten</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>verpflichtendes Tragen während des gesamten Gottesdienstes; gilt auch für Konzelebranten während des gesamten Gottesdienstes</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leiter/in der Liturgie (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Lektor/in bei der Lesung (dafür: größerer Abstand einzuhalten)

	<ul style="list-style-type: none"> • Kantor/in während des Singens (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • beim Lesen der Fürbitten (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr • Personen mit vorzeigbarer medizinischer Befreiung
Liturgische Dienste	<p>unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	<p>1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes</p>
Volksgesang	<p>Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt</p> <p>solistischer Gesang bleibt weiterhin möglich</p> <p>Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie Gloria, Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Gloria, Halleluja und Sanctus möglich <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten</p>
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich</p> <p>Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen möglich</p> <p>Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

<p>Gabenbereitung</p>	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt.</p> <p>Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert.</p> <p>Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p> <p>Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten</p>
<p>Kommunionsspender/innen</p>	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Mund-Nasen-Schutz Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“ Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>
<p>Kommunionempfang</p>	<p>nur Handkommunion möglich keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion durch leichtes Anheben des Mund-Nasen-Schutzes <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>

FEIER DES SAKRAMENTS DER VERSÖHNUNG

<p>Grundregel</p>	<p>Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.</p> <p>Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich.</p> <p>Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.</p> <p>Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.</p>
--------------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden. Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
-------------------	--

GOTTESDIENST IM FREIEN

Grundregel	Zum Einhalten des vorgesehenen Abstands müssen markierte Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden Gottesdienste sollen in der ortsüblichen Größe gefeiert werden
Abstand	mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion), dafür mit Mund-Nasen-Schutz
Personenzahl	keine Beschränkung
Weihwasser	Besprennen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich
Willkommensdienst b. Eingang	empfohlen Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend
Mund-Nasen-Schutz	bei Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtend Ausnahme: während religiöser Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. Kommunion)
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn während der Ausübung ihres liturgischen Dienstes der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Volksgesang	<p>Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt solistischer Gesang bleibt weiterhin möglich Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie Gloria, Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Gloria, Halleluja und Sanctus möglich <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten</p>
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten</p>
Kommunionsspender/innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Mund-Nasen-Schutz Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“ Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>

Kommunionempfang	<p>nur Handkommunion möglich keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • Mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>
-------------------------	--

GRÖßERE ODER „EINMALIGE“ GOTTESDIENSTE

Größere oder „einmalige“ Gottesdienste sind Feiern, an denen Personen teilnehmen, die nicht zur regelmäßigen bzw. ortsüblichen Gottesdienstgemeinde gehören (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, ...).

Grundregel	Aufschiebbare religiöse Feiern (z. B. Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung) müssen verschoben werden.
Nottaufe	immer möglich
Martinsfest	nur im Kindergarten bzw. schulischen Kontext und ohne Beteiligung einrichtungsfremder Personen möglich (Ausnahme: Priester bzw. Wort-Gottes-Feierleiter/in)
Adventkranzsegnung	kurze Feier (max. 20 Minuten) an unterschiedlichen Orten in der Pfarre möglich auch im Freien ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze möglich mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sind einzuhalten
Roraten	Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Feier evtl. gültigen Ausgangsbeschränkungen (Stand 3. November: 20 bis 6 Uhr) kein gemeinsames Frühstück möglich

TOTENWACHE, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	<p>max. 50 Personen in geschlossenen Räumen (auch bei Totenwachen und bei Requien in der Kirche) sowie am Friedhof mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Mund-Nasen-Schutz sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend Einhaltung der Vorgaben für Gottesdienste Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich</p>
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	beides nicht verpflichtend
Musik	siehe Abschnitt „Liturgische Musik“ (Seite 8)

LITURGISCHE MUSIK

Grundregel	<p>Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt, solistischer Gesang bleibt weiterhin möglich Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie Gloria, Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none">• ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen• die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen• Instrumentalbegleitung von gesprochenem Gloria, Halleluja und Sanctus möglich <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten</p>
-------------------	---

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Nehmen nur Schüler/innen und Lehrpersonal an einer liturgischen Feier mit einem Priester bzw. einer/einem Wort-Gottes-Feier-Leiter/in teil, gelten die Regeln der Schule. Sobald schulfremde Personen dazukommen, gelten die Richtlinien für Gottesdienste.</p>
-------------------	--

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	<p>Pfarrten halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>notwendig</p>

VERANSTALTUNGEN

Präsenz-Veranstaltungen (z. B. Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Unterhaltung, Kurse, Meditation, Bibelabend, Konzerte im Kirchenraum sowie in Räumen von Pfarren und Einrichtungen, ... inkl. Agapen, Pfarrcafé, kmb-Runden, kfb-Runden, Eltern-Kind-Gruppen, sowie außerschulische Kinder- und Jugendarbeit) sind lt. den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen (gültig ab 3. November 2020) bis 30. November 2020 untersagt.

Möglich ist die Umstellung auf digitale Kanäle. Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationundentwicklung@graz-seckau.at.

GREMIEN: SITZUNGEN IM GESCHLOSSEN RAUM

Pfarrgemeinderat, Wirtschaftsrat

Grundregel	Soweit möglich auf digitale Kanäle umstellen (Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationundentwicklung@graz-seckau.at) Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden bei Sitzungen, die unbedingt mit physischer Präsenz stattfinden müssen, Hygiene-Maßnahmen beachten (Abstand, Desinfektion, Lüften)
Abstand	mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Kontaktmanagement	über das Protokoll möglich
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend darf nur am Sitzplatz abgenommen werden
Verpflegung	Ausgabe von Getränken: vorportioniert Ausgabe von Speisen: vorportioniert oder mit Zange keine Stehtische erlaubt Konsumation nur im Sitzen möglich

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	derzeit nicht möglich
-------------------	-----------------------

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes. Ausnahme: liturgische Feiern mit außenstehenden Personen (z. B. Eltern, Kirchenbesucher/innen) in der Kirche (z. B. Martinsfest, ...)
-------------------	--

BÜROS, EINRICHTUNGEN, BESPRECHUNGEN

Grundregel	Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende bei Kundenkontakt sowie für alle Mitarbeitenden in den Gängen verpflichtend. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Arbeitsplatz ist für Mitarbeitende ohne Kundenkontakt freiwillig. Pro Kund/in müssen mind. 10 m ² zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner als 10 m ² , so darf immer nur ein/e Kund/in den Bereich betreten.
Arbeit im Büro	Homeoffice, dort wo es möglich ist, empfohlen Einzelbelegte Büros können weiter wie bisher genutzt werden Für Büros, die mit mehr als einer Person belegt sind, ist eine abwechselnde Anwesenheit vorzusehen
Besprechungen, Sitzungen	soweit möglich auf digitale Kanäle umstellen
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Abstand	mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben od. geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Kontaktmanagement	Anwesenheitsliste, Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind zu protokollieren
Mund-Nasen-Schutz	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen Mund-Nasen-Schutz-Pflicht Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	derzeit obsolet
-------------------	-----------------

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	notwendig (Stand: 3. November 2020)

BEHERBERGUNG

Grundregel	derzeit untersagt
-------------------	-------------------

Die/der COVID-19-Beauftragte ist ein Hilfsorgan der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und ist von ihr/ihm zu stellen. Die/der COVID-19-Beauftragte ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts.

Die für die Veranstaltung eingesetzten Personen, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen sicherstellen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das jeweilige Präventionskonzept ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFESTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (0676/8742-2222 – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (0676/8742-2222 – rund um die Uhr erreichbar)

Fassung vom: 3. November 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

Graz, am 16. November 2020

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordensgemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

In den letzten Tagen haben sich erneut die Ereignisse überschlagen. Am vergangenen Samstag hat die Regierung eine Verschärfung des Lockdowns ab 17.11.2020, bekanntgegeben, die in der sogenannten "[COVID-19-Notmaßnahmenverordnung](#)" ihre rechtliche Grundlage hat, die bis einschließlich 2. Adventssonntag, 6.12.2020, gelten wird. Es ist klar, dass mit diesen Maßnahmen im Krankenhausbereich eine merkliche Entlastung herbeigeführt werden soll; ist dies nicht der Fall, könnte es sein, dass diese verlängert wird. Wir hoffen das Beste.

Am Freitagabend wurden die österreichischen Bischöfe in einer "Sonder-Vollversammlung" über die Absichten der Regierung in Kenntnis gesetzt. Der Vorsitzende konnte mit unseren Überlegungen am darauffolgenden Tag mit dem Bundeskanzler sprechen. Nach Abstimmung zwischen Bundeskanzler und dem Salzburger Erzbischof hat dieser den zu diesem Zeitpunkt mit den anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften abgestimmten "Beschluss" bekannt gemacht (nachzulesen auf der [Homepage der Katholischen Kirche Steiermark](#)). Man konnte sich darauf einigen, dass die Religionsgesellschaften mit der Bundesregierung am Montag, 16.11.2020, eine neue Vereinbarung schließen werden. [Diese Vereinbarung](#) wurde mit einem vorläufigen Ablaufdatum versehen (6.12.2020) und wie gewohnt bekannt gemacht. Daraufhin wurde uns am Nachmittag des 16.11. die neue Rahmenordnung der ÖBK übermittelt, die wir auf unsere Diözese nunmehr angepasst übermitteln.

Wir Bischöfe haben uns die Entscheidung, diesen Weg zu wählen, nicht leicht gemacht. Der Erzbischof hat unsere prinzipielle Meinung ohnedies am Freitag bei der Pressekonferenz nach der Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz wiedergegeben. Eigentlich hätte es nur die Alternative gegeben, dass - wie in anderen Staaten - der Staat [in Krisenzeiten kann auch die Freiheit der Religionsausübung zumindest kurze Zeit "overruled" werden] uns Einschränkungen verordnen kann, deren Einhaltung dann auch von der Polizei kontrolliert wird. Die gegen eine solche Maßnahme jüngst in Frankreich eingebrachte Klage der Kirche wurde abschlägig beschieden; in Deutschland wurde schon in der 1. Welle eine ähnliche Klage zwar gutgeheißen, aber dem Staat auch die Möglichkeit eingeräumt, wenn eine solche Maßnahme "verhältnismäßig" zu Gütern wie der Gesundheit steht, zu verordnen. So hoffen wir, dass wir die kommenden beiden Wochen uns mit den anbei ausgesendeten Richtlinien gut zurechtfinden. Wie zu sehen sind einige Dinge anders als im Frühjahr:

- Der „nicht öffentlich zugängliche Gottesdienst“ darf diesmal mit Anzahl von 5-10 Mitfeiernden in einer während der Feier *geschlossenen* Kirche (weil öffentlicher Ort) gefeiert werden.
- Requien in Verbindung mit Begräbnissen und Urnenbeisetzungen sind – unter den gebotenen Abstandsregelungen etc. – mit bis zu 50 Personen erlaubt.
- In Krankenhäusern und Pflegeheimen ist die kirchliche Begleitung durch die Seelsorge der Verordnung entsprechend prinzipiell möglich, etc.; die Leitungen der Häuser geben darüber hinaus natürlich weitere Richtlinien heraus.

Dass auch im Lockdowns der persönliche Besuch einer Kirche zur Stillung der Grundbedürfnisse gezählt wird, wurde bereits im Herbst im COVID-19-Gesetz verankert. Dies vorzusehen ist notwendig, weil das "Betreten öffentlicher Räume" nunmehr eigentlich verboten ist: Kirchen sind - juristisch betrachtet - solche Räume, da sie jede/r zu gewissen Zeiten ohne Voranmeldung o. ä. betreten kann.

Wir hoffen, dass mit den Maßnahmen, die jetzt von der Regierung gesetzt werden, ab Montag, 7.12.2020, dann auch wieder (eingeschränkt) "öffentliche Gottesdienste" möglich sein werden. Wir werden - sobald wir davon Kenntnis erlangen - natürlich auch darüber wie gewohnt informieren und

gut zusammengefasst - danke an dieser Stelle an alle, die im Krisenstab hier kräftig mitarbeiten! - so rasch wie möglich kommunizieren. Beten wir auch dafür!

Freilich: es gibt - wie bei allen Entscheidungen - auch mögliche Kritikpunkte. Einige in den letzten Tagen neu aufgetauchte möchte ich kurz benennen:

* **Wir würden nur "Vorschriften" machen und nicht ermutigen.**

Wer sich das Gesamt unserer Initiativen ansieht (vgl. hierzu nur die diözesane Homepage) sollte eigentlich anderer Meinung sein. Dass außerordentliche Maßnahmen, die wir alle nicht gewohnt waren, entsprechend zu kommunizieren sind, sodass sich ziemlich alle gut auskennen, wurde schon zu Beginn der COVID-19-Krise zu Recht eingemahnt. Diese Vorschriften werden daher nur intern versendet - also für jene, die direkt aufgrund ihrer Anstellung etc. davon betroffen sind und aufgrund Ihrer Dienstpflichten redlicher Weise Sorge für deren Umsetzung zu tragen haben. Klar ist: auch für uns als Staatsbürger/innen, als Dienstgeber, etc. gilt es Gesetze zu achten.

* **Wir beugen uns der Regierung.**

Auch dieser Eindruck ist immer wieder zu hören. In den ersten Absätzen dieses Schreibens habe ich diese Spannung am Beispiel des Entstehens der neuesten Vereinbarung der Regierung mit den Religionsgesellschaften zu erläutern versucht und damit hoffentlich auch das Dilemma deutlich gemacht, in dem wir - es ist eine weltweite Krise, die wir durchleben! - stehen.

* **Wir setzen das Heiligste aufs Spiel.**

In den letzten Tagen habe ich ein in vielen Punkten, was Kirche und COVID anlangt, interessantes [Interview des neuen Generalsekretärs der Bischofssynode](#) gelesen, das mittlerweile auch auf Englisch verfügbar ist. In meinem blog werde ich in den kommenden Tagen manche Gedanken dazu und darüber hinaus darlegen.

Ich kann nur ermuntern, innerhalb der sehr engen Grenzen, die uns derzeit für vieles in unserem kirchlichen Leben gesetzt sind, kreativ zu werden und sage aufrichtig "Danke!" dafür, dass in diesen Unsicherheiten Ihr durch Euer bzw. Sie durch Ihr Engagement vielen Halt, Mut, Zuversicht und Hoffnung gebt/geben. Dies ist unsere Sendung und wird mal einfacher, mitunter aber auch unter schwierigen Bedingungen zu leben sein! Machen wir deutlich, dass wir mit den Menschen, zu denen wir gesendet sind, gerade in diesen herausfordernden Zeiten leben und Glauben teilen. Es ist möglich, wenn auch anders und vielleicht sehr anders als auf jene Weisen, die uns lieb und teuer sind. Ich danke daher allen, die uns auch ihre kreativen Ideen zur Verfügung stellen, dass wir sie auf [unserer Homepage](#), so gut es geht, tagesaktuell zur Verfügung stellen können. Danke auch all jenen, die für dieses Service arbeiten.

So schließe ich erneut mit einem großen "Vergelt's Gott!" an alle, die die von der Regierung ausgerufenen Maßnahmen für das Miteinander in der Gesellschaft mittragen, auch wenn es "lästig" ist. Dieser Dank gilt auch allen, die sich einsetzen, dass kirchliches Leben in den verschiedenen Grundvollzügen unter sehr engen Grenzen, dennoch möglich ist und bleibt.

Die Verordnung, die ab 17.11.2020 in Kraft tritt, betrifft Veranstaltungen sowie das kirchliche Leben jenseits der gottesdienstlichen Feiern. Hierfür hat der Krisenstab beiliegend die Veränderungen zusammengefasst. All diese sind - ebenfalls tagesaktuell - auf der [diözesanen Homepage](#) abzurufen. Klar ist - und an diesen Punkt sei zum dritten Mal erinnert, weil er nach wie vor nicht immer eingehalten wird: **Bereits seit Monaten muss ausnahmslos jedwede Auslandsreise von Priestern durch den Generalvikar genehmigt werden.**

Mit einem großen "Vergelt's Gott!" und den hier zugleich mitgesendeten Bitten auf unterschiedliche Art "ganz bei den Menschen", die uns aufgegeben sind, zu sein, hoffe ich auf unser Miteinander in den kommenden Wochen und Monaten. Ich grüße verbunden im Gebet und mit den besten Segenswünschen,


+Wilhelm Krautwaschl,
Diözesanbischof

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 9. Oktober 2020 – ergänzte Fassung vom 17. November 2020

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 17. November bis vorerst 6. Dezember 2020) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen mit Gültigkeit ab 17. November 2020 bis vorerst 6. Dezember 2020.

INHALTSÜBERSICHT

- **Gottesdienste & Liturgien (S. 2-4)**
 - in geschlossenen Räumen und im Freien (S. 2)
 - Feier nicht öffentlicher Gottesdienste (S. 2)
 - Konventmessen (S. 3)
 - Persönliches Gebet (S. 3)
 - Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung (S. 4)
 - Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden (S. 4)
 - Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung (S. 4)
 - Feier des Sakraments der Versöhnung (S. 4)
- **Veranstaltungen (S. 5)**
- **Weitere Bereiche (S. 5)**
 - Kindergärten, -krippen, Horte, Schulen (S. 5)
 - Bischöfliches Ordinariat (S. 5)
 - Pfarrkanzleien (S. 5)
 - Einrichtungen und Institutionen (S. 6)
 - Kirchenbeitragsstellen (S. 6)
 - Psychosoziale Dienste (S. 6)
 - Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen (S. 6)
 - Fahrgemeinschaften (S. 6)
 - Beherbergung (S. 6)
- **Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion (S. 7)**
- **Verhalten bei Absonderungs- bzw. Verkehrsbescheid (S. 7)**

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und vor dem Hintergrund der COVID 19 Notmaßnahmenverordnung sind die österreichischen Bischöfe mit der Regierung übereingekommen:

IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN

Grundregel	Vorübergehende Aussetzung aller öffentlichen Gottesdienste bis zum Ende dieses Lockdowns (voraussichtlich 6. Dezember 2020)
-------------------	---

FEIER NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄGLICHER GOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Möglich ist nur ein nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst, der von einer kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher) stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird. Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum aufhalten.</p> <p>Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen. mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (auch für Konzelebranten)</p> <p>Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.</p> <p>Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die Hände desinfizieren.</p> <p>Der Gottesdienst soll in der gebotenen Kürze gefeiert werden.</p>
Kommunion	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt. • Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich. • Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser

	<p>und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; • es ist nur Handkommunion möglich; • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten; • mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des Mund-Nasen-Schutz möglich ist.
Information an die Pfarrgemeinde	Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
Gottesdienste im Livestream	Alle Gläubigen sind eingeladen, daheim Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten. Übersicht: Gottesdienste im Livestream
Musik	Kantor/in oder Solist/in, Orgel oder Soloinstrumente (keine Bläser, kein Chor!)

KONVENTMESSEN

Grundregel	<p>Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern.</p> <p>Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 1,5 Meter, Mund-Nasen-Schutz, ...) verpflichtend</p> <p>keine externen Teilnehmer/innen</p> <p>Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen</p>
-------------------	---

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	<p>Pfarrten halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein</p> <p>mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten</p>
-------------------	---

	Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend während des gesamten Aufenthalts

REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	Requiem unmittelbar vor oder nach der Bestattung (Begräbnis/Urnenbeisetzung) mit max. 50 Personen in geschlossenen Räumen sowie am Friedhof möglich mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Mund-Nasen-Schutz sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.
Totenwache, Totengebet	derzeit nicht möglich
Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	Kantor/in oder Solist/in, Orgel oder Soloinstrumente (keine Bläser, kein Chor!)

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der COVID-19-Notstandsverordnung.
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden. Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
-------------------	--

FEIER DES SAKRAMENTS DER VERSÖHNUNG

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein. Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.
-------------------	--

	Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.
--	---

VERANSTALTUNGEN

Jegliche Art von Präsenz-Veranstaltung ist bis auf Weiteres nicht möglich!

Möglich ist die Umstellung auf digitale Kanäle. Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationentwicklung@graz-seckau.at.

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Die Einrichtungen sind für alle geöffnet, die einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben. Eltern müssen dafür keine Begründung angeben. Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes.
-------------------	---

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Grundregel	Das bischöfliche Ordinariat ist bis einschließlich 6. Dezember 2020 von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Telefonische Vermittlung ist nur in dieser Zeit möglich. Kein Parteienverkehr!
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, ist zu bevorzugen. Einzelbelegte Büros können genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist).
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

PFARRKANZLEIEN

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr! Ausnahmen: Begräbnisaufnahme und Trauergespräch nach vorheriger Terminvereinbarung (Abstand von 1,5 Metern, Mund-Nasen-Schutz etc. sind verpflichtend einzuhalten!) telefonische Erreichbarkeit der Pfarre ist sicherzustellen
Arbeit im Büro	Einzelbelegte Büros (wenn Pfarrer, Pastoralreferent/in, Pfarrsekretär/in etc. eigene Büros haben) können genutzt werden.

	Telearbeit ist, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, vorzuziehen
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN (INKL. PFARRBÜCHEREIEN)

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr!
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen; einzelbelegte Büros können genutzt werden
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

KIRCHENBEITRAGSSTELLEN

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr! Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Kontaktformular ist sichergestellt
Arbeit im Büro	Telearbeit, wo möglich einzelbelegte Büros können im Ausnahmefall weiter genutzt werden (z. B. wenn Homeoffice absolut nicht möglich ist)
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend

PSYCHOSOZIALE DIENSTE (IFP, ...)

Grundregel	bleiben geöffnet und erreichbar (Telefon, E-Mail, ...)
-------------------	--

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	derzeit obsolet
-------------------	-----------------

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	notwendig (Stand: 17. November 2020)

BEHERBERGUNG

Grundregel	derzeit nicht möglich
-------------------	-----------------------

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)

VERHALTEN BEI ABSONDERUNGS- BZW. VERKEHRSBESCHEID

Bei Verdacht auf COVID-19:

- Wenn Sie einen Absonderungsbescheid der Behörde erhalten, bitten wir um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung (personalabteilung@graz-seckau.at).
- Gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten entscheiden Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten und melden das per E-Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) der Personalabteilung.
- Ist Homeoffice möglich, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
- Ist KEIN Homeoffice möglich, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

Bei positivem Testergebnis:

- Wir bitten um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) inkl. der Zusendung des Absonderungsbescheides.
- Haben Sie KEINE Symptome und werden daher nicht krankgeschrieben, entscheiden Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Entscheidung teilen Sie bitte der Personalabteilung mit.
 - Wenn ja, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
 - Wenn nein, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).
- Haben Sie Symptome, dann werden Sie krankgeschrieben und die Zeit wird im HCM als Krankenstand erfasst. In diesem Fall ist es bitte unbedingt notwendig, dass Sie auch die Krankenstandsbestätigung an die Personalabteilung übermitteln.

Bei Ende der Absonderung:

- Wenn Ihr Absonderungsbescheid noch kein Enddatum enthalten hat, bitten wir Sie um Zusendung des Bescheides über das Ende der Absonderung per Mail an den Krisenstab

(krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at).

Verkehrsbeschränkung

Die oben genannte Vorgangsweise gilt auch für den Fall einer behördlich angeordneten Verkehrsbeschränkung. Diese wird für Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen (z. B. Kindergarten, Krankenhausseelsorge, ...), ausgestellt.

Fassung vom: 17. November 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

ERGÄNZUNG DER RICHTLINIEN

Aus gegebenem Anlass: Präzisierungen zu Nikolaus, Adventkranzsegnungen, Keksverkauf und aktueller Stand zum 8. Dezember

NIKOLAUS

Das herannahende Nikolaus-Fest hat die Bundesregierung dazu bewogen, die Ausnahmen für die Ausgangsbeschränkung klarer zu definieren:

- Die „beruflichen Zwecke“, zu denen das Haus verlassen werden darf, umfassen auch ehrenamtliche Tätigkeiten – wie etwa den Nikolausbesuch.

Das bedeutet, Nikolaus-Besuche sind unter folgenden Auflagen möglich:

- Besuche müssen vorab vereinbart werden.
- Nikolausdarsteller dürfen die Haushalte nicht betreten.
- Eine Übergabe von Nikolaussackerln ist vor der Haus- bzw. Wohnungstüre möglich.
- Einhaltung der Hygienemaßnahmen: Abstand von mind. 2 Metern, Desinfektion der Hände, Mund-Nasen-Schutz bei der Übergabe des Nikolaussackerls (weil der Mindestabstand hierbei unterschritten wird).
- Begleitung des Nikolaus durch eine weitere Person (z. B. Ministrant/in) ist erlaubt, sofern die Hygienemaßnahmen eingehalten werden (Mund-Nasen-Schutz, Mindestabstand).

Nicht möglich sind:

- Nikolausfeiern auf öffentlichen Plätzen
- Nikoläuse, die vor Geschäften stehen
- Nikolausspaziergang durch den Ort
- Nikolausgottesdienste
- alles, was zu einer Menschenansammlung führen würde

Wir weisen darauf hin, dass auch alternative Formen des Nikolaus-Besuches möglich sind (z. B. virtuell, per Video-Botschaft, ...). Anregungen finden Sie unter [jungschar.graz-seckau.at](https://www.jungschar.graz-seckau.at).

ADVENTKRANZSEGUNGEN

Zur Erinnerung: Eine gemeinsame Segnung der Adventkränze, die zu einem späteren Zeitpunkt von den Menschen wieder abgeholt werden, durch Priester ist leider nicht möglich. Auch eine Adventkranzsegnung im Freien ist nicht möglich (ob der Zusammenkunft vieler Personen).

Möglich ist, dass die Kirche den ganzen Tag offen ist, dort Diakon, Priester oder auch Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen, die eine Beauftragung zum Segnen haben, als Ansprechpartner/innen für Einzelne da sind und - unter den Auflagen - dann auch die Kränze segnen. Wichtig ist: keinesfalls zu einer vorgegebenen Zeit.

Sinnvoller und deshalb primär empfohlen: Feiervorschläge auch mit Weihwasserfläschchen für Zuhause vorbereiten und zur Abholung bereitstellen.

Ideen für Adventfeiern Zuhause finden Sie auf der [diözesanen Homepage](#).

KEKSVERKAUF

Unter folgenden Voraussetzungen ist ein Keksvverkauf möglich:

- Keksteller müssen vorportioniert und abgedeckt (z. B. mit Frischhaltefolie) sein
- telefonische Vorbestellung und Vereinbarung eines fixen Abholtermins
- Termine müssen so gelegt werden, dass Menschenansammlungen verhindert werden
- vor Ort sind die gebotenen Hygienevorschriften einzuhalten: Desinfektion, Abstand, Mund-Nasen-Schutz
- Bezahlung der Keksteller erfolgt über eine fix aufgestellte Kassa / Box

Alternativ könnten vorbestellte Keksteller durch auch zugestellt werden. Auch hier sind die gebotenen Hygienevorschriften einzuhalten.

8. DEZEMBER

Mit Stand heute, 25. November, können leider noch keine präzisen Aussagen dazu gemacht werden, was am 8. Dezember möglich sein wird und was nicht.

Alles hängt davon ab, wie sich die Infektionszahlen in den kommenden Tagen entwickeln. Darum: Bitte halten Sie sich an die Vorgaben der Bundesregierung und die Richtlinien der Diözese Graz-Seckau.

Die derzeitige Vereinbarung zwischen Religionsgesellschaften und der Bundesregierung läuft am 6. Dezember aus. Neue Maßnahmen werden wohl erst Ende kommender Woche klarer umschrieben werden, daher wird es neue Richtlinien für die Feier von Gottesdiensten wiederum sehr spät geben. Die Termine liegen außerhalb unserer Kompetenz.